

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an Freizeiten

(Stand: 2007)

## 1. Anmeldung und Vertragsabschluss

1.1 Mit der Anmeldung wird uns, dem Freizeitveranstalter, der Abschluss eines Reisevertrages aufgrund der in der Ausschreibung genannten bindenden Leistungsbeschreibungen und Preise, unter Einbeziehung dieser Teilnahmebedingungen verbindlich angeboten.

1.2 Die Anmeldung soll auf Anmeldevordrucken erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von einem Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Der Reisevertrag ist zustande gekommen, wenn die Anmeldung vom Freizeitveranstalter bestätigt worden ist.

1.3 Alle Freizeiten stehen grundsätzlich jedem offen, sofern nicht im jeweiligen Programm Teilnahmebeschränkungen nach Alter oder sonstiger Voraussetzungen abgegeben sind.

## 2. Zahlung des Reisepreises

Nach Empfang der Reisebestätigung ist eine Anzahlung pro gebuchter Person zu leisten. Die Höhe des Betrages ist je nach Freizeit verschieden und wird daher im Prospekt oder der Reisebestätigung angegeben. Die Anzahlung wird auf die Reisekosten angerechnet. Der Restbetrag ist zu dem im Prospekt oder dem in der Reisebestätigung angegebenen Termin unaufgefordert zu zahlen. Bei Wochenendfreizeiten ist der gesamte Teilnehmerbeitrag auf der Maßnahme selbst zu entrichten. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts unterliegen wir nicht der Reisepreissicherung.

## 3. Leistungen

3.1 Die Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und den allgemeinen Hinweisen im Prospekt, sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung und dem Infobrief. Nebenabsprachen (Wünsche, Vereinbarungen), die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfe der schriftlichen Bestätigung durch den Freizeitveranstalter.

3.2 Vermittelt der Freizeitveranstalter im Rahmen der Reise Fremdleistungen, haftet er nicht selbst für die Durchführung dieser Leistungen. Die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Freizeitleistungen entsprechen den ortsüblichen Bedingungen des jeweiligen Ziellandes oder -ortes. Soweit die ortsüblichen Bedingungen maßgebend sind, ist dies in der Reisebeschreibung oder durch besondere Hinweise ausdrücklich hervorgehoben.

3.3 Für ein Verschulden bei der Durchführung der Reise in Anspruch genommenen Beförderungsunternehmen haften wir dem Grunde und der Höhe nach nur gemäß der behördlich genehmigten nationalen und internationalen Vorschriften, sowie im Rahmen der Beförderungsbedingungen dieser Unternehmen. Eine Haftung für Verzögerungsschäden ist hierbei ausgenommen.

## 4. Höhere Gewalt

Wird die Reise durch, bei Vertragsabschluss, nicht vorhersehbare höhere Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Freizeitveranstalter, als auch der Reisende den Vertrag nur nach Maßgabe der Vorschriften zur Kündigung wegen höherer Gewalt (§ 651 j BGB) kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz. Der Freizeitveranstalter wird dann den gezahlten Reisepreis erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Der Freizeitveranstalter ist verpflichtet, die infolge der Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere falls der Vertrag die Rückbeförderung vorsieht, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zu Last.

## 5. Reiseabsage, Leistungs- und Preisänderung

5.1 Der Freizeitveranstalter kann bis zu 14 Tage vor Reiseantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn eine im Prospekt genannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird.

5.2 Der Freizeitveranstalter ist berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom Freizeitveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nicht zulässig, soweit diese Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

5.3 Der Freizeitveranstalter ist verpflichtet, den Reisenden über eine zulässige Reiseabsage bei Nichterreichen der ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl bzw. höherer Gewalt oder einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung, unverzüglich nach Kenntnis hiervon zu unterrichten.

5.4 Bei einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten oder bei einer zulässigen Reiseabsage durch den Freizeitveranstalter die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise verlangen, wenn der Freizeitveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise aus seinem Angebot ohne Mehrpreis für den Reisenden anzubieten. Dieses Recht kann der Reisende dem Freizeitveranstalter gegenüber binnen einer Woche schriftlich geltend machen.

## 6. Rücktritt, Umbuchung, Ersatzperson

6.1 Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Freizeitveranstalter schriftlich mitzuteilen.

6.2 Tritt der Reisende vom Vertrag zurück, oder tritt der Reisende die Freizeitmaßnahme nicht an, so kann der Freizeitveranstalter als Entschädigung den Reisepreis unter Abzug des Wertes seiner ersparten Aufwendungen und anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen, verlangen.

Die Ausfallgebühr betragen, nach Ablauf der Anmeldefrist:

Bis 40 Tage vor Abreise	40%
Bis 15 Tage vor Abreise	60%
Bis 07 Tage vor Abreise	80%

Ab dem 6. Tag vor Abreise mindestens 90% des Reisepreises, soweit im Reiseprospekt nichts anderes angegeben ist.

6.3 Tritt der Reisende vor Ablauf der Anmeldefrist zurück, oder lässt sich mit Zustimmung des Reiseveranstalters durch eine geeignete Ersatzperson vertreten, wird lediglich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von € 15,- erhoben.

6.4 Der Freizeitveranstalter empfiehlt, eine Reiserücktritts-Versicherung und eine Versicherung zur Deckung bei Unfall und Krankheit abzuschließen.

6.5 Werden auf Wunsch des Reisenden, nach Vertragsabschluss, für einen Termin, der innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches der Freizeitausschreibung liegt Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart vorgenommen, so ist der Freizeitveranstalter berechtigt, bis zum 30. Tag vor Reisebeginn € 30,- pro Person zu berechnen. Spätere Umbuchungen können, sofern die Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag, zu den vorgenannten Bedingungen (6.2) unter gleichzeitiger Neuanschreibung vorgenommen werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungen, die nur geringfügige Kosten verursachen. Die Berechtigung des Reisenden, einen Ersatzreisenden zu stellen, der dann statt seiner in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt, wird dadurch nicht berührt.

## 7. Vertragsobligationen und Hinweise

7.1 Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, hat der Reisende nur dann die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche der Abhilfe, Selbsthilfe, Minderung des Reisepreises, der Kündigung und des Schadensersatzes, wenn er nicht schuldhaft unterlässt, einen auftretenden Mangel während der Reise dem Freizeitveranstalter gegenüber anzuzeigen.

7.2 Tritt ein Reisemangel auf, muss der Reisende dem Freizeitveranstalter eine angemessene Frist zu Abhilfe einräumen. Erst danach darf er selbst Abhilfe schaffen oder bei einem erheblichen Mangel der Reise kündigen. Einer Fristsetzung bedarf es nur dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom Veranstalter verweigert wird oder die sofortige Abhilfe bzw. Kündigung durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist.

7.3 Eine Mängelanzeige nimmt die Freizeitleitung entgegen. Sollte der Reisende die Reiseleitung wider Erwarten nicht erreichen können, wendet er sich bitte direkt an den Freizeitveranstalter.

7.4 Gewährleistungsansprüche hat der Reisende innerhalb eines Monats nach dem vertraglichen Freizeiterende beim Freizeitveranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann er Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschuldung an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist.

7.5 Gewährleistungsansprüche verjähren nach Ablauf von sechs Monaten nach dem vertraglichen Reiseende.

## 8. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

8.1 Im Prospekt oder Teilnehmerbrief wurde der Reisende über eventuell notwendige Pass- und Visa-Erfordernisse, sowie über

gesundheitspolizeiliche Formalitäten unterrichtet. Über etwaige Änderungen wird der Reisende unverzüglich unterrichtet, sobald diese dem Freizeitveranstalter bekannt werden.

**8.2** Für die Beschaffung der Reisedokumente ist der Reisende selbst verantwortlich.

**8.3** Sollten trotz der erteilten Informationen Einreisevorschriften einzelner Länder von dem Reisenden nicht eingehalten werden, so dass er deshalb die Reise nicht antreten kann, ist der Freizeitveranstalter berechtigt, den Reisenden mit den entsprechenden Rücktrittskosten gemäß Ziffer 6 zu belasten.

**8.4** Die Zollbestimmungen der verschiedenen Länder sind durch den Reisenden einzuhalten. Bei Zuwiderhandlung trägt er die Folgen und die entstehenden Kosten.

## **9. Beschränkung der Haftung**

**9.1** Der Reisende ist durch eine Pauschalversicherung des Bayrischen Jugendrings mit dem Bernhard Assekuranz-Versicherungsdienst unfall- und haftpflichtversichert. Die Haftpflichtversicherung erstreckt sich jedoch nicht auf Schäden, die sich die Reisenden untereinander zufügen.

**9.2** Die vertragliche Haftung des Freizeitveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, greift  
- soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder  
- soweit der Freizeitveranstalter für einen, dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

**9.3** In diesem Zusammenhang wird dem Reisenden im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall-, Reisegepäck- und ggf. einer Auslandsrankenversicherung empfohlen.

**9.4** Bei Schäden durch höhere Gewalt und Einzelunternehmungen, ohne Einverständnis der Freizeitleitung übernimmt der Freizeitveranstalter keine Haftung. Der Freizeitveranstalter haftet nicht für Schäden, Krankheit, Unfall oder Verlust von Gegenständen, die durch fahrlässiges Verhalten des Reisenden verursacht werden.

**9.5** Bei groben Verstößen gegen die Gemeinschaft und Ordnung kann die Freizeitleitung eine Rückfahrt des Reisenden auf dessen Kosten verlangen. Eine Rückerstattung des Reisepreises ist nicht möglich. Es gilt das Gesetz zu Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit, so wie das Betäubungsmittelgesetz.

## **10. Spenden**

Spenden, die es finanziell schlechter gestellten Personen ermöglichen mitzufahren, werden vom Freizeitveranstalter gern gegen eine Spendenquittung entgegen genommen.

## **11. Gültigkeit**

Sämtliche Angaben über Leistungen, Programme, Termine, Preise und Reisebedingungen entsprechen dem Stand der Drucklegung des Angebotes. Änderungen der Leistungen und Preise bleiben

ausdrücklich vorbehalten. Nur schriftlich getroffene Absprachen sind wirksam und gültig.

## **12. Anwendbares Recht**

Die Rechtsbeziehung zwischen dem Freizeitveranstalter und dem Reisenden richten sich nach dem deutschen Recht.

## **Merkblatt zur: Belehrung für Eltern und sonst. Sorgeberechtigte Gemäß §34 Abs.5 S.2 Infektionsschutz (IfSG)**

(Stand 24. Januar 2002)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit und Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor. Außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden;
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann. Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterie, Meningokokken-Infektion, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Handhygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten

bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregende Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat die einen Besuch in der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen bei Husten durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus-, und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in Gemeinschaftseinrichtungen gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes die Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Ach in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Ach in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen, sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gern weiter.